

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Juni 2021

Nr. 2021/807

Solothurn: Gemeindestrassen, Muten- und Glutz-Blotzheim-Strasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP)

1. Feststellungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Die Stadt Solothurn hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt betreffend Muten- und Glutz-Blotzheim-Strasse in Solothurn ausarbeiten lassen. Die kantonale Vorprüfung ist erfolgt und dem Projekt wurde am 12. Juni 2017 zugestimmt.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 26. März 2020 bis 4. Mai 2020. Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

2. Beschluss

2.1 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) vom 1. September 2015 vom Ingenieurbüro WAM Planer und Ingenieure AG, Solothurn, betreffend Muten- und Glutz-Blotzheim-Strasse in Solothurn wird genehmigt.

2.2 Auf der Muten- und Glutz-Blotzheim-Strasse ist vorgesehen, einen lärmdämmenden Belag mit einer Endwirkung von mindestens - 2 dBA einzubauen. Der Belagsersatz ist aber abhängig von der zukünftigen Bebauung der freien, aber lärmvorbelasteten Parzelle GB Solothurn Nr. 4982 und weiterer. Der Zeitpunkt der Belagssanierung wird deshalb nicht festgelegt. Die Wirkung eines solchen Belages wurde jedoch im Beurteilungszustand 2033 (mit Massnahmen) berücksichtigt.

2.3 Bei einer Liegenschaft und einer unüberbauten aber erschlossenen Parzelle werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, sodass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen. Es handelt sich um folgende Liegenschaften:

- Römerstrasse Nr. 16
- Parzelle Nr.4982.

- 2.4 Bei keiner dieser Liegenschaften werden im Beurteilungszustand 2033 die Alarmwerte erreicht oder überschritten. Somit sind bei keinem dieser Gebäude Schallschutzmassnahmen gemäss Artikel 15 LSV anzuordnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/zea), mit 1 genehmigten Bericht (später)

Amt für Umwelt

Amt für Raumplanung

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Stadtpräsidium Solothurn, Baselstrasse 7, Postfach 460, 4502 Solothurn (**Einschreiben**)

Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7, Postfach 460, 4502 Solothurn, mit 2 genehmigten Berichten (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Solothurn: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) Mutten- und Glutz-Blotzheim-Strasse")